



KOA 1.012/23-021

Bescheid

I. Spruch

Der Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 16.08.2023, KOA 1.012/23-017, mit welchem der Radio Austria GmbH (FN 26001x) gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021, idF BGBl. I Nr. 47/2023, eine fernmeldetechnische Änderung betreffend die Funkstelle „WIENER NEUSTADT 3 (MF-Mast Muthmannsdorfer Gasse) 102,5 MHz“ bewilligt wurde, wird gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, dahingehend berichtigt, dass an die Stelle des dem Bescheid beiliegenden und einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildenden Anlageblattes das in der Beilage des vorliegenden Bescheides enthaltene Anlageblatt tritt.

Das berichtigte technische Anlageblatt (Beilage 46.b) liegt diesem Bescheid bei und bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

II. Begründung

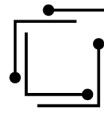
Mit Bescheid der KommAustria vom 16.08.2023, KOA 1.012/23-017, wurde der Radio Austria GmbH gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 3 sowie Abs. 5 TKG 2021 eine fernmeldetechnische Änderung betreffend die Funkstelle „WIENER NEUSTADT 3 (MF-Mast Muthmannsdorfer Gasse) 102,5 MHz“ bewilligt.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- oder Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Aufgrund von Übertragungsfehlern der Amtssignatur waren Teile der angeführten Daten im Anlageblatt, welches einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, richtigzustellen.

Es handelt sich um eine einem Schreibfehler gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit in einem Bescheid, welche die Behörde gemäß § 62 Abs. 4 AVG jederzeit von Amts wegen berichtigen kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

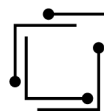
Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.012/23-021“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 17. August 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Beilage 46.b. zum Bescheid KOA 1.012/23-021

1	Name der Funkstelle	WIENER NEUSTADT 3					
2	Standortbezeichnung	MF-Mast Muthmannsdorfer Gasse					
3	Lizenzinhaber	Radio Austria GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	102,50					
6	Programmname	Radio Austria					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E12 58	47N48 27	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	273					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	30,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,8					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	25,5					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	22,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	24,9	25,3	25,5	25,5	25,3	24,9
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	24,2	23,4	22,1	20,5	18,5	16,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	12,9	9,6	6,3	3,6	2,4	3,0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	4,1	5,1	5,5	5,5	5,1	4,1
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	3,0	2,4	3,6	6,3	9,6	12,9
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	16,0	18,5	20,5	22,1	23,4	24,2	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	A hex	C hex	E0 hex			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	A hex	3 hex	E0 hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						